



Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH

Allgemeine Entsorgungsbedingungen

§ 1 Geltung

- (1) Für die Anlieferung, Deponierung, Aufbereitung, Behandlung oder Verbrennung von Entsorgungsgütern, einschließlich ihrer Sammlung, Sortierung und ihres Transportes gelten ausschließlich diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen, die Allgemeinen Annahmebedingungen und die Benutzer- bzw. Hafenanordnungen der MEAB.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden werden nur dann Vertragsinhalt, wenn ihr Inhalt diesen Entsorgungsbedingungen nicht widerspricht.
- (3) Änderungen dieser Entsorgungsbedingungen, der Allgemeinen Annahmebedingungen und der Benutzer- bzw. Hafenanordnungen der MEAB werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Bei Änderungen kann dieser das Vertragsverhältnis innerhalb eines Monats nach Mitteilung kündigen. Ansonsten werden die Änderungen wirksam.

§ 2 Allgemeine Pflichten

- (1) Angebote der MEAB sind vom Kunden ausschließlich schriftlich anzunehmen. Dieses gilt auch für den Umfang, die Ausführung, Preise und Termine der Lieferungen und Leistungen.
- (2) Lieferungen und Leistungen sind an dem von der MEAB bezeichneten Leistungsort zu erbringen. Der Kunde darf Lieferungen und Leistungen nur nach vorheriger Zustimmung der MEAB an Dritte weitervergeben. Änderungen oder Ergänzungen von Lieferungen, Leistungen und Pflichten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MEAB.
- (3) Der Kunde ist zur Wahrung der Interessen der MEAB verpflichtet. Er hat unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche für und gegen die MEAB ergeben können.
- (4) Eigene Bedenken gegen die Art und Weise der Entsorgung und abweichende Anforderungen Dritter hat der Kunde der MEAB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Kunde hat sich zu vergewissern, dass seiner Erfüllung keine Hindernisse entgegenstehen. Hindernisse sind der MEAB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Abfallrechtliche Pflichten

- (1) Zu den Pflichten des Kunden als Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger gehört es sicherzustellen, dass die angelieferten Entsorgungsgüter:
 1. nach Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger, Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit zutreffend deklariert sind,
 2. nach ihren Eigenschaften und den beigefügten ordnungsgemäßen Begleitscheinen den Angaben des bestätigten Entsorgungsnachweises entsprechen,
 3. von den Merkmalen einer vom Kunden der MEAB zuvor übergebenen Probe nicht abweichen und
 4. den geltenden abfallrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und Auflagen, diesen Entsorgungsbedingungen und den Allgemeinen Annahmebedingungen sowie den Benutzer- bzw. Hafenanordnungen der MEAB entsprechen.
- (2) Die MEAB ist berechtigt, Anlieferungen vor und nach Übergabe auf ihre Übereinstimmung mit den Voraussetzungen des Abs. 1 für die Annahme von Entsorgungsgütern, den dazu bestehenden Entsorgungsnachweisen sowie den sonstigen gesetzlichen, behördlichen oder vertraglichen Bestimmungen zu überprüfen und bei Nichtübereinstimmung auf Kosten des Kunden nach § 12 dieser Entsorgungsbedingungen zurückzuweisen.
- (3) Die Entgegennahme von Entsorgungsgütern, die von diesen Entsorgungsbedingungen abweichen, bedeutet keine Zustimmung zur Abweichung als vertrags- oder pflichtgemäß.

§ 4 Pflichten im Containerdienst

Mit der mietweisen Bereitstellung und Überlassung von Containermülden zur Abfuhr und Beseitigung von Entsorgungsgütern übernimmt der Kunde die sich aus ihrer Aufstellung, Vorhaltung und Befüllung ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die sich aus der Verkehrssicherung, Beförderung gefährlicher Güter, dem Strafrecht, dem Anschluss- und Benutzungszwang sowie der Andienung ergebenden Verpflichtungen.

§ 5 Pflichten bei Schiffsanlieferung

- (1) Das Be- oder Entladen von Schiffen erfolgt gemäß der Hafenanordnung. Dieses gilt auch für Lade- und Entladezeiten, wenn nichts anderes vereinbart ist oder sofern nicht ein Abweichen von der Hafenanordnung aus dringenden betrieblichen Gründen erforderlich ist.
- (2) Be- und Entladen außerhalb der festgelegten Betriebszeiten ist nicht gestattet. Das Festmachen und Liegen der Schiffe sowie die Abgabe von Frachtpapieren außerhalb der Betriebszeiten geschieht auf eigene Gefahr des Kunden und begründet kein Verwahrungsverhältnis mit der MEAB.
- (3) Der Kunde hat die Pflicht sicherzustellen, dass die von ihm verwendeten Schiffe den baulichen und technischen Voraussetzungen des Hafens für ein ordnungsgemäßes Festmachen, Liegen, Bugieren sowie Be- und Entladen genügen, die Schiffe gegen Untergang, Abdriften oder Beschädigen ausreichend gesichert sind und ordnungsgemäße Frachtpapiere vorliegen.

§ 6 Termintreue- und Mitwirkungspflichten

Der Kunde hat die Pflicht sicherzustellen, dass die in den vertraglichen Vereinbarungen, Leistungsbeschreibungen, Angeboten und Entsorgungsnachweisen mit der MEAB vereinbarten Termine und Fristen eingehalten sowie Mitwirkungshandlungen erfüllt werden. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der MEAB. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Eingang der Lieferungen und Leistungen bei der MEAB an.

§ 7 Preisänderungen

- (1) Soweit es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist die MEAB frühestens vier Monate nach Vertragsschluss berechtigt, die Preise in dem Maße zu erhöhen, wie sie auch ihre allgemeinen Listenpreise für die jeweilige vertragliche Leistung erhöht.
- (2) Preisänderungen teilt die MEAB dem Kunden schriftlich mit. Sie gelten mit Beginn des zweiten Monats, der dem Erhalt der Mitteilung folgt, frühestens aber mit Änderung der allgemeinen Listenpreise.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung zu kündigen.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- (1) Vorauszahlungen sind vor Anlieferung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Sonstige Zahlungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Sie haben durch den Kunden unter Angabe der Rechnungs- und Vertragsnummer für die MEAB kostenfrei zu erfolgen.
- (2) Maßgeblich für die Abrechnung ist das von der MEAB ermittelte Gewicht der Entsorgungsgüter laut Wiegeschein bzw. der Frachtbrief bei Schiffsanlieferungen.
- (3) Die Annahme von Zahlungen durch die MEAB erfolgt stets unter dem Vorbehalt der vertragsgemäßen Erfüllung durch den Kunden. Die Annahme von Schecks durch die MEAB erfolgt nicht an Erfüllungsort, sondern nur erfüllungshalber. Wechsel werden von der MEAB nicht angenommen.
- (4) Soweit nicht bereits von der MEAB gesondert ausgewiesen, verstehen sich Rechnungspreise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- (5) Für Leistungen, die im steuerlichen Sinne als Bauleistungen oder Nebenleistungen dazu anzusehen sind, verfügt die MEAB über eine gültige

- Freistellungserklärung ihres zuständigen Finanzamtes gem. § 48 b Abs. 1 Satz 1 EStG. § 13 b UStG findet auf die MEAB keine Anwendung.
- (6) Für die Entsorgung von Bauabfällen zur Beseitigung aus dem Land Berlin hat der Kunde einen Rechnungspreis, bestehend aus den Entsorgungspreisen der MEAB, der nicht abzugsfähigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, sowie einer für die Drittbeauftragung vom Land Berlin festgesetzten Gebühr, jeweils brutto gleich netto, an die MEAB zu zahlen.
 - (7) Bei Zahlungsverzug werden, vorbehaltlich der Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz fällig.
 - (8) Skonti, Boni und Rabatte bedürfen zu ihrer Geltung der vertraglichen Vereinbarung. Auf sie kann sich der Kunde nicht berufen, wenn die MEAB aufrechnung oder Zahlungen wegen Pflichtverletzungen zurückbehält. Boni und Rabatte sind erst fällig nach vollständiger und pflichtgemäßer Erfüllung des Kunden.
 - (9) Der Kunde ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Die Abtretung von Forderungen durch den Kunden bedarf der schriftlichen Zustimmung der MEAB. Ansonsten wird sie durch Leistung an den Kunden frei.
 - (10) Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf dem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 9 Gefahren- und Eigentumsübergang

- (1) Lieferungen, Leistungen, Bereitstellungen und Mitwirkungshandlungen erfolgen in eigener Verantwortung und Gefahr sowie auf eigene Kosten des Kunden. Die Gefahr geht erst auf die MEAB über, wenn die Lieferungen, Leistungen, Bereitstellungen oder Mitwirkungshandlungen vertraglich und abfallrechtlich pflichtgemäß erbracht sind.
- (2) Mit Übergabe der bestätigten Begleitscheine gehen, unbeschadet der bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung fortbestehenden abfallrechtlichen Verantwortlichkeit des Kunden als Abfallbesitzers bzw. Abfallerzeugers, vertraglich und abfallrechtlich ordnungsgemäß angelieferte Entsorgungsgüter in das Eigentum der MEAB über. Dieses gilt nicht für Entsorgungsgüter im abfallrechtlichen Sicherstellungsbereich.

§ 10 Vertraulichkeit

Alle dem Kunden bekannt gewordenen betrieblichen oder geschäftlichen Informationen und Angelegenheiten der MEAB sind vertraulich. Sie dürfen an Dritte nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung der MEAB weitergegeben werden.

§ 11 Pflichtverletzungen

Für die Verletzung von Pflichten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Kunden getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil der MEAB von den gesetzlichen Bestimmungen abweicht, kann sich der Kunde nicht berufen. Dieses gilt für Vereinbarungen über die Erleichterung der Verzählung von Ansprüchen der MEAB entsprechend.

§ 12 Zurückweisung und Rücknahme

- (1) Die MEAB ist von der Annahme befreit und der Kunde als Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger zur unverzüglichen Rücknahme der Entsorgungsgüter auf seine Kosten verpflichtet, wenn:
 1. der Kunde entgegen diesen Entsorgungsbedingungen anliefert,
 2. die für die Annahme und Entsorgung der Abfälle erforderlichen gesetzlichen oder behördlichen Voraussetzungen und Zuweisungen nicht vorliegen,
 3. der MEAB die Annahme und Entsorgung der Abfälle behördlich oder gerichtlich untersagt ist bzw. wird oder
 4. der MEAB infolge höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung die Annahme unmöglich ist bzw. wird.
- (2) Die Entsorgungsgüter sind, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche der MEAB, auf deren Verlangen unverzüglich auf Kosten des Kunden zurückzunehmen.
- (3) Dieses gilt auch, wenn sich durch die analytischen Kontrolluntersuchungen ein Verstoß gegen die dem Kunden als Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger nach dem Vertrag, diesen Entsorgungsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen und Auflagen obliegenden Pflichten ergibt.

§ 13 Haftung

- (1) Die MEAB haftet nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden. Für Folgeschäden haftet sie nur, soweit sie nicht als entfernt liegend anzusehen sind. Der Kunde stellt die MEAB von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit frei, als er auch selbst unmittelbar haften würde.
- (2) Die Haftung der MEAB für vertragstypische Risiken wird in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf 250.000,- € beschränkt. Dieses gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (3) Die MEAB übernimmt im Containerdienst keine Haftung für Schäden und Beeinträchtigungen des Containerstandorts durch ungeeignete Bodenverhältnisse.
- (4) Die MEAB übernimmt bei Schiffsanlieferungen keine Haftung für Schäden und Beeinträchtigungen infolge des Festmachens und Liegens von Schiffen sowie der Abgabe von Frachtpapieren außerhalb der Betriebszeiten gemäß Hafenanordnung.

§ 14 Vertragsdauer

Entsorgungsverträge haben, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, eine Laufzeit von höchstens einem Jahr. Die vertraglich vorgesehene oder nach diesen Entsorgungsbedingungen bestimmte Vertragsdauer kann stillschweigend nur um jeweils nicht mehr als ein Jahr verlängert werden. Entsorgungsverträge sind mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 15 Gerichtsstand

Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand Potsdam.